

widrigkeit bloß aus Versehen begangen worden ist, so wird auch jederzeit auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden.

Bürgerm. Schill: Auf die letzte Aeußerung des Königl. Commissairs muß ich mir doch eine Gegenbemerkung erlauben. Auch mir sind Klagen zu Ohren gekommen, daß man da, wo die Absicht einer Unterschlagung durchaus nicht vorgelegen hat, von Seiten der Behörden keine Rücksicht genommen und einen solchen, der also bloß aus reinem Versehen gegen das Gesetz gehandelt, als Defraudant in Strafe gezogen hat. Ich habe solche Fälle sogar selbst wiederholt erlebt bei der Bierbrauerei, und ich beziehe mich auf das, was in meinem Wohnorte vorgekommen ist. Es ist gar keine Möglichkeit, daß dort der Brauende eine Defraudation begehen kann. Beim Malze muß das Gewicht, wie bekannt, angegeben werden; hat es sich nun getroffen, daß das Gewicht um Etwas differirt, was oft lediglich nur in zufälligen Umständen seinen Grund hat, z. B. wenn durch vieles Regnen die Säcke schwerer geworden sind, so ist demohngeachtet die Strafe nicht erlassen, sondern die Unschuldigen sind bestraft worden, obgleich es am Tage lag, daß hier eine Defraudation nicht stattfand. Ein solches hartes Verfahren hat bereits zu allgemeinen Klagen Anlaß gegeben und, wie ich glaube, nicht unbegründet; ich habe mich selbst in dem bezeichneten Falle verwendet, die obwaltenden Verhältnisse beim Brauwesen meines Orts vorgestellt und nachgewiesen, daß der Brauende Nichts unterschlagen könne, da ihm alle Materialien zugemessen und zugewogen werden, es half dies aber auch Nichts.

v. Biedermann: Allerdings sind auch mir solche Klagen zu Ohren gekommen, und es ist mir sogar gesagt worden, (ich kann mich indeß in dieser Beziehung nur nach Hörensagen äußern), daß man hier in Sachsen weit strenger zu Werke gehe als in Preußen. Wenn auch mitunter die Strafe bei völliger Schuldlosigkeit erlassen wird, so trifft doch den angeblichen Contravenienten oft noch dadurch ein bedeutender Nachtheil, daß er mehrmalige weite Wege zum Zollamte machen muß. Ich weiß einen Fall, wo ein Gutspächter am 2. des Monats den Betriebsplan noch nicht aufzeigen konnte, und zwar bloß deshalb, weil der Einnehmer augenblicklich nicht Zeit hatte, ihm denselben wieder auszuhändigen. Dieser Mann war nahe daran, gestraft zu werden; dies geschah zwar nicht, weil sich seine Angabe wirklich bestätigte; er hatte aber mehrere Wege zu machen und Unannehmlichkeiten zu erfahren. Das sind nun Härten, die allerdings nicht erwünscht sind.

Prinz Johann: Hinsichtlich des Bedenkens des Herrn Bürgermeister Schill erlaube ich mir auf das Deputations-Gutachten zu verweisen, wo bereits von Seiten der Deputation im Verein mit der II. Kammer der Antrag auf Ermäßigung dieser Bestimmung gestellt ist; dieses Bedenken dürfte sich folglich erledigen. Was dagegen die überflüssigen Wege betrifft, die Herr von Biedermann beklagt, so ist das freilich eine Klage, die schon seit Hamlets Zeiten (the law's delay) geführt wird, deren Abhülfe aber nie ganz wird erfolgen können.

Vizepräsident D. Deutrich: Es scheint doch der vom Hrn. Bürgermeister Schill angeführte Fall, wenn er, so wie er dargestellt wurde, faktisch richtig ist, ein Fall zu sein, wo eine Beschwerde begründet sein möchte. Es kann nur die Frage sein: war es eine Ordnungswidrigkeit, oder war es keine? War es eine Ordnungswidrigkeit, so mußte sie nach dem Gesetze bestraft werden; so wie aber der Fall bezeichnet worden ist, so scheint keine Ordnungswidrigkeit vorzuliegen, und dann kann auch keine Bestrafung erfolgen. Denn wenn die Säcke durch feuchte Bitterung schwerer werden, als wie vorher deren Gewicht angegeben war, so kann das für keine Hinterziehung angesehen werden; ergiebt sich aber, daß das Gewicht, auch wenn ein solcher Umstand nicht hinzugetreten ist, dennoch geringer ist, nun, so würde eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die als eine solche bestraft werden müßte.

Secr. v. Sedtwitz: Ich habe auch über diese Bestimmung gar sehr Klagen hören und kann versichern, daß mir gesagt worden ist, es sei sehr oft, weil das Malz, das nach einem gewissen Gewichte deklarirt werden muß, da man es bei dessen Benetzen mit Wasser nicht in der Hand habe, um wie viel es schwerer werde, nur um ein Weniges schwerer, als angegeben, vorgefunden und dann sogleich eine Ordnungsstrafe wegen dieser sich vorgefundenen kleinen Differenz diktiert worden. Es wäre hart, wenn dies geschähe.

D. Crusius: Ich kann aus eigener Erfahrung den vom Bürgermeister Schill angeführten Fall bestätigen; er ist meinem Dekonomie-Inspektor vorgekommen. Es ist beim Gewicht des Braumalzes nur eine Differenz von 5 p. C. nachgelassen. Als nun mein Dekonomie-Inspektor einmal wegen Wassermangel in der eigenen Mühle genöthigt war, das Malz in eine entfernt liegende Mühle schaffen zu lassen, so wollte das Schicksal, daß unterwegs ein heftiger Regen eintrat; durch die dadurch erfolgte Sinnäffung des circa 14—17 Centner schweren Malzquantum war die obgedachte zulässige Differenz nur um ein einziges Pfund überschritten. Wegen dieser kleinern Differenz wurde mein Inspektor mit einer Ordnungsstrafe belegt. Der Begriff der Ordnungswidrigkeit scheint daher allerdings bei uns eine so weite Ausdehnung zu haben, daß es wohl wünschenswerth wäre, eine festere Grenze zu bestimmen. Ich habe den mich betroffenen Fall für zu unwichtig gehalten, um Beschwerde deshalb zu führen, glaubte aber, da die Sache hier einmal zur Sprache gebracht worden ist, denselben mit anzuführen zu müssen.

Königl. Commissair Wehner: Es ist hinsichtlich des Braumalzes gesetzlich nachgelassen, eine kleine Gewichts-differenz von 5 p. C. und darunter in der Art unberücksichtigt zu lassen, daß dann ein besonderes Strafverfahren nicht eintreten, vielmehr nur der Abgabebetrag des Uebergewichts nachgezahlt werden soll. Nun muß hierbei allerdings eine bestimmte Grenze angenommen und gehandhabt werden; sind daher diese 5 p. C. überschritten worden, so muß auch nothwendig die Strafe eintreten. Bei der II. Kammer ist ein Antrag an die Staatsregierung gestellt worden, dem auch die Deputation der I. Kammer beigetreten ist, nämlich dahin, daß der Spielraum von 5 p. C.